

Wichtige Grundbedingungen

1. Noten von Fächern, die nur im 1. Halbjahr unterrichtet werden (Epochenunterricht), sind versetzungswirksam. (§21 Abs. 4 APO-SI – Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I)
2. Bei mehreren nicht (durch Blaue Briefe) angemahnten Minderleistungen ist nur das nicht angemahnte Fach mit der schlechtesten Note oder das nicht angemahnte Fach, dessen schlechte Benotung die negativsten Folgen bei der Versetzungsentscheidung hat, nicht zu berücksichtigen.
3. Nach Klasse 8 ist ein Schulformwechsel nicht mehr möglich, d.h. Schüler müssen bei zweimaliger Nichtversetzung von Klasse 9 nach 10 eventuell ohne Abschluss das Gymnasium verlassen.
4. Nicht ausreichende Leistungen sind in den Versetzungszeugnissen der 10. Klasse auch dann versetzungswirksam, wenn sie nicht durch einen Blauen Brief gewarnt wurden.
5. Die einjährige Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe beginnt in der Jahrgangsstufe 11. Für die Jahrgangsstufe 11, insbesondere für die Versetzung nach 12, gilt die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST).

Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium (§27 APO-SI) für die Klassen 7 bis 10

Fächergruppe I (D,M,1.FS, 2.FS)	Fächergruppe II (übrige Fächer)	Versetzt (ja/nein)	Nachprüfung (ab Klasse 7)
4 4 4 4	5 (6) andere 4	ja	---
5 4 4 4	andere 4	nein	ja (FG I)
5 4 4 4	4 und besser	nein	ja (FG I)
5 5 3 4	4 und besser	nein	ja (FG I)
5 5 3 4	5 (6) andere 4 und besser	nein	nein
5 3 4 4	andere 4	ja	---
5 3 4 4	5 (6) andere 4 und besser	nein	ja (nur 5)
6 andere 4 und besser	4 und besser	nein	nein
4 4 4 4	5(6) 5 3 andere 4	ja	---
4 3 4 4	5 (6) 5 andere 4	ja	---
4 4 3 4	5 5 3 andere 4	ja	---
3 4 4 4	5 5 5 3 andere 4	nein	ja
3 4 4 4	6 5 5 3 andere 4	nein	ja (nur 5)
4 und besser	6 6 andere 4 und besser	nein	nein

Erster Schulabschluss (nach Klasse 9) (§40 Abs. 4 APO-SI)

Der Abschluss "Erster Schulabschluss nach Klasse 9" wird für Schüler der Klasse 9 am Gymnasium als "gleichwertiger Abschluss" vergeben. Mit der Versetzung in die Klasse 10 erhält der Schüler einen dem „Ersten Schulabschluss nach Klasse 9“ gleichwertigen Abschluss.

Bei Nichtversetzung erwirbt der Schüler der 9. Klasse den Abschluss, wenn er die Versetzungsbedingungen der Hauptschule erfüllt: Den „Ersten Schulabschluss nach Klasse 9“ erhält ein Schüler, wenn er in Deutsch **und** Mathematik höchstens **eine** mangelhafte Leistung erworben hat **oder** wenn er insgesamt in nicht mehr als zwei Fächern nicht ausreichende Leistungen erreicht hat. Die zweite und dritte Fremdsprache bleiben völlig unberücksichtigt.

Deutsch, Mathematik	Übrige Fächer, einschl. Englisch	Hauptschulabschluss 9
4 4	5(6) andere 4	
5 4	5(6) andere 4	
5 4	4 und besser	
4 4	5(6) 5 andere 4	

Eine Versetzung in die Klasse 10 kann durch Nachprüfung erreicht werden, wenn dafür die Voraussetzungen erfüllt sind.

Schüler, die die Höchstverweildauer am Gymnasium ausgeschöpft haben, können eine Nachprüfung ablegen, um einen gleichwertigen Abschluss zu erreichen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mittelstufenkoordination.